

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Sto Ges.m.b.H. für die Überlassung von Silos samt Silo- und Maschinentechnik

(Stand 01.08.2024)

Vorbemerkung

Bei allen Lieferungen, die im StoSilo, StoSilo Comb, StoSilo Fass EW, StoSilo Minimix/-comb, StoSilo Vario und StoSilo Fill EW sowie in anderen Mehrwegverpackungen der Sto Ges.m.b.H. erfolgen, gelten für die Überlassung dieser Mehrweggebinde und Mehrwegverpackungen sowie für die Überlassung von entsprechendem Zubehör und allen damit verbundenen Leistungen zwischen der Sto Ges.m.b.H. und dem Besteller, dem Mehrweggebinde oder Mehrwegverpackungen überlassen werden (nachfolgend „Verwender“), die folgenden Regelungen in der aufgeführten Reihenfolge:

1. Diese Nutzungsbedingungen.
2. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sto Ges.m.b.H.

§ 1 Anlieferung/Aufstellung

- (1) Der Verwender hat für einen geeigneten Aufstell- bzw. Abladeplatz für die Mehrweggebinde zu sorgen und diesen vorzubereiten. Der Aufstell- bzw. Abladeplatz muss so beschaffen sein, dass eine ungehinderte und gefahrfreie Anlieferung und Aufstellung der Mehrweggebinde möglich ist. Ein Aufstellplatz für ein Mehrweggebinde muss so gestaltet sein, dass für das Mehrweggebinde keinerlei Gefahren (z.B. Rutschgefahr, Umkipppgefahr, Gefahr des Einsinkens in die Stellfläche etc.) bestehen. Es muss insbesondere vom Verwender sichergestellt werden, dass ein standsicherer, fester und für die Belastung durch ein Mehrweggebinde geeigneter Untergrund vorhanden ist.
- (2) Der Verwender gewährleistet der Sto Ges.m.b.H. zu jeder Tageszeit freie Zufahrt zum Abstell- bzw. Abladeplatz. Die Anlieferung des vollen Silos muss spätestens am Tag vor der Verwendung erfolgen, um einen pünktlichen Arbeitsbeginn zu gewährleisten.
- (3) Der Verwender wird geeignetes Personal zur Mitwirkung bei der Aufstellung bzw. beim Abladen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Verwender wird sicherstellen, dass die Zufahrt zum Aufstell- bzw. Abladeplatz so beschaffen ist, dass sie von Transportfahrzeugen mit einem Gewicht von 40 t befahren werden kann, ohne dass die Zufahrt oder das Transportfahrzeug beschädigt wird.
- (5) Für etwa zur Aufstellung von Mehrweggebinden oder dem Abladen von sonstigen Mehrwegverpackungen erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere bei Aufstellung auf fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, wird der Verwender die erforderlichen Genehmigungen einholen und dies der Sto Ges.m.b.H. über deren Wunsch vor Anlieferung nachweisen. Alle entsprechenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen, z. B. auch die Verpflichtung, eine Beleuchtung bei Dunkelheit anzubringen, wird der Verwender erfüllen. Der Verwender wird darüber hinaus alle sonstigen in Zusammenhang mit der Aufstellung zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Richtlinien sowie Auflagen einhalten und dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter über diese Vorschriften und Richtlinien nachweislich informiert sind und diese einhalten. Der Verwender wird alle allfälligen Verwaltungsstrafen und sonstige Kosten tragen, die dadurch entstehen, dass der Verwender erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, Richtlinien und Auflagen verstoßen hat. Falls die Sto Ges.m.b.H. als Eigentümer der Mehrweggebinde oder Mehrwegverpackungen auf Grund solcher Verletzungen von Pflichten, Richtlinien und Auflagen oder fehlender Genehmigungen von wem auch immer in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Verwender die Sto Ges.m.b.H. hinsichtlich aller daraus entstehenden Forderungen, sei es einer Behörde oder von Privaten, schad- und klaglos zu halten.
- (6) Für die Aufstellung/Nachbefüllung und Abholung eines Mehrweggebundes durch ein Hebefahrzeug der Sto Ges.m.b.H. hat der Verwender ein Entgelt pro Gebinde entsprechend laut aktuell gültiger Preisliste zu zahlen.

§ 2 Behandlung/Betrieb/Haftung des Verwenders

- (1) Die Sto Ges.m.b.H. ist lediglich verantwortlich für die Anlieferung und Abholung der Mehrweggebinde. Die Verantwortlichkeit der Sto Ges.m.b.H. besteht, solange das Mehrweggebinde fest mit der Hebevorrichtung des Transportfahrzeuges verbunden ist. Sobald das Mehrweggebinde am vorgesehenen vom Verwender vorbereiteten (§ 1 Abs. 1) Aufstell- bzw. Abladeplatz positioniert wurde ist der Verwender alleine für dessen weitere Behandlung bzw. Verwendung verantwortlich.
- (2) Der Verwender verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mehrweggebinde und zur Verfügung gestelltes Zubehör sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Er haftet für alle Schäden, die durch die Handlungen von ihm und / oder seinem Mitarbeiter oder Dritte an den überlassenen Gegenständen entstehen.
- (3) Soweit die Mehrweggebinde oder das zur Verfügung gestellte Zubehör einen elektrischen Anschluss benötigen, wird der Verwender für einen sicheren elektrischen Anschluss, insbesondere für einen FI-Schutzschalter Sorge tragen und alle insoweit bestehenden Bestimmungen einhalten.
- (4) Die am Silo angebrachten Bestimmungen und Hinweise, sowie die Gebrauchsanleitung zur ordnungsgemäßen Handhabung der Silo Großgebinde sind unbedingt zu beachten.

§ 3 Abmeldung/Abholung

- (1) Der Verwender wird nach Entleerung der Mehrweggebinde oder der Mehrwegverpackungen oder wenn die Mehrweggebinde oder Mehrwegverpackungen aus anderen Gründen nicht mehr genutzt werden und insbesondere dann, wenn die Arbeiten auf der Baustelle, auf der die Mehrweggebinde aufgestellt waren, beendet sind, dies der Versandabteilung der Sto Ges.m.b.H., die die Mehrweggebinde ausgeliefert hat, unter Angabe der Mehrweggebinde-Nr. unverzüglich und nachweislich melden.
- (2) Vor der Rückgabe sind die entleerten Mehrweggebinde und das Zubehör, insbesondere Durchlaufmischer, Mörtelpumpen, die Absperrklappe am StoSilo sowie Werkzeuge und Schläuche, vom Verwender sorgfältig zu reinigen. Der Verwender hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Rückgabe kein Schmutzwasser, Abfälle oder sonstige Fremdstoffe in den Mehrweggebinden befinden.
- (3) Das eventuell dem Verwender mitüberlassene Zubehör, wie z. B. Sondensteuerung, Mischrohr, Mischwelle und Rührer muss gereinigt und sorgfältig an den dafür bestimmten Halterungen am Mehrweggebinde befestigt werden. Das StoSilo Fass EW ist zusammen mit dem dazugehörigen Deckel zurückzugeben.
- (4) Sollte sich bei der Abholung ergeben, dass entgegen der vorstehenden Regelung eine Reinigung der Mehrweggebinde oder des Zubehörs nicht vorgenommen wurde oder sich Fremdstoffe in dem Mehrweggebinde befinden, so hat der Verwender die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine von der Sto Ges.m.b.H. vorgenommene Reinigung, zu tragen. Für etwaige Schäden, die auf mangelnde Reinigung zurückzuführen sind, ist der Verwender ersatzpflichtig.
- (5) In Sto Silos sind ausschließlich Sto-Produkte zu verwenden, die Verwendung anderer Produkte ist dem Verwender ausdrücklich untersagt.
- (6) Im Übrigen gelten für die Abholung durch die Sto Ges.m.b.H. die Regeln, die auch für die Anlieferung gemäß § 1 Abs. 2-5 gelten, entsprechend.

§ 4 Umsetzungen

Auch nach Erstaufstellung am Aufstell- bzw. Abladeplatz dürfen Umsetzungen und Umstellungen von Mehrweggebinden innerhalb des Verwendungsbereiches ausschließlich von der Sto Ges.m.b.H. durchgeführt werden.

§ 5 Miete und Entgelt

- Grundlage für die Berechnung der Miete ist das Anlieferungsdatum und das Datum der Rückmeldung gemäß § 3 Abs. 1. Der Tag der Anlieferung und der Tag der Rückmeldung sind mietfrei.
- (1) Für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Großgebinde StoSilo Minimix/-comb und StoSilo Comb wird ein Entgelt für die Nutzung erhoben.
 - (2) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, beinhalten die Preise und das vorgenannte Entgelt alle Serviceleistungen einschließlich der Zurverfügungstellung eventuell erforderlich werden der Ersatzteile, soweit sie nicht durch mutwillige oder fahrlässige Beschädigung erforderlich werden sowie Versand- und Transportkosten, soweit sie sich im branchenüblichen Rahmen halten. Dem Verwender werden jedoch Kosten, die sich auf Grund einer mangelhaften Reinigung ergeben bzw. auf defekt zurückgegebenen Großgebinde zurückzuführen sind, gesondert berechnet.
 - (3) Alle in diesen Vertragsbedingungen genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6 Materialrücknahmen

- (1) Bei getöntem oder vermischtem Material besteht keine Rücknahme- und Rückvergütungsmöglichkeit.
- (2) Volle, nicht gebrauchte und original verschlossene Mehrweggebinde mit Naturmaterial werden gegen entsprechende Rückvergütung zurückgenommen. Es werden jedoch die Kosten für Fracht und Bearbeitung dem Verwender in Rechnung gestellt.

§ 7 Gewährleistung und Haftung der Sto Ges.m.b.H.

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten jedenfalls für Unternehmer bei unternehmensbezogenen Geschäften. Bei Lieferungen an Verbraucher gelten sie nur insoweit als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise dem K-SchG (Konsumentenschutzgesetz) widersprechen.
- (2) Schadenersatzansprüche auf Grund von Mängeln des Mehrweggebundes oder anderer Mehrwegverpackungen und des Zubehörs, sofern diese nicht von der Sto Ges.m.b.H. grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verwender ist verpflichtet sowohl die gelieferten Mehrweggebinde als auch Mehrwegverpackungen sowie die darin gelieferten Materialien sofort nach Übernahme auf ihre Eigenschaften und Gebrauchstauglichkeit zu überprüfen. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge steht es der Sto Ges.m.b.H. frei innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl einen Nachtrag des Fehlenden, eine Verbesserung der Sache oder deren Austausch vornehmen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von der Sto Ges.m.b.H. gelieferten Produktes beschränkt. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind, abgesehen von einem gesetzlich zwingenden Recht auf Wandlung, ausgeschlossen.
- (4) Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) geltend gemacht werden. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die Behebung des erlittenen Schadens, nicht aber auch weitere Ansprüche wie z. B. wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, welche durch die Missachtung von einschlägigen Normen oder Verarbeitungsrichtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik durch den Verwender entstehen.